jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/11 97/07/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138;
WRG 1959 §9 Abs2;

Rechtssatz

Die Auffassung, nur der Grundeigentümer komme als Konsenswerber für eine wasserrechtliche Bewilligung rechtlich in Frage, steht mit der Rechtsprechung nicht im Einklang (Hinweis E 29.6.1995, 92/07/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070123.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at